

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Pflege- und Gesundheitswissenschaften, M.A.
Hochschule: Steinbeis Hochschule GmbH
Standort: Magdeburg
Datum: 23.09.2025
Akkreditierungsfrist: 01.04.2025 - 31.03.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung transparent machen, dass Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung als Pflegefachperson gemäß PflBG der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI, vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PflBG sowie die Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PflBG gesetzlich nicht möglich sein wird. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

2. Die Hochschule muss für den Lernort Gaggenau nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird. (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO LSA)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Großen und Ganzen nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des

Gutachtergremiums sind überwiegend gleichfalls plausibel. Lediglich im Hinblick auf das Berufszielversprechen und die personelle Ausstattung am Lernort Gaggenau kommt der Akkreditierungsrat zu einer abweichenden Einschätzung.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Auflagen

Auflage 1 zum Berufszielversprechen (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA)

Mit dem zur Akkreditierung beantragten Studiengang wird unter anderem das Ziel verfolgt, dass Absolventinnen und Absolventen leitende Positionen in Pflegeeinrichtungen aufnehmen, vgl. Akkreditierungsbericht, S. 18, sowie § 2 Abs. 4 SPO. Der Studiengang qualifiziert laut Akkreditierungsbericht in einem Wahlbereich außerdem für das Berufsfeld Advanced Practice Nursing (ebd. S. 19), auf S. 24 (ebd.) wird im Curriculum ein entsprechendes Wahlmodul ausgewiesen.

Der Akkreditierungsrat weist mit Blick auf die im Akkreditierungsbericht skizzierten Tätigkeiten darauf hin, dass für deren Ausübung teilweise eine Berufszulassung als Pflegefachperson gemäß Pflegeberufegesetz (PfIBG) erforderlich ist. Dazu zählen die leitende Tätigkeit in ambulanten oder stationären Pflegeeinrichtungen nach § 71 SGB XI, vorbehaltene Tätigkeiten nach § 4 PfIBG sowie die Ausübung von erweiterten heilkundlichen Tätigkeiten nach § 37 Absatz 2 Satz 2 PfIBG. Zugangsberechtigt im Fall des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs sind gemäß § 7 SPO u.a. jedoch Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem Gesundheits- oder Sozialfachberuf. Da damit Personen ohne Berufszulassung als Pflegefachperson einen Studienabschluss erzielen können, erkennt der Akkreditierungsrat einen auflagenrelevanten Mangel gemäß §§ 11 und 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA.

Nach § 11 Abs. 1 StAkkrVO LSA müssen die Qualifikationsziele eines Studiengangs klar formuliert sein und insbesondere auch zur Übernahme einer qualifizierten Berufstätigkeit befähigen. Nach § 12 Abs. 1 StAkkrVO LSA muss das Curriculum unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut sein. Diese Vorgaben sind aufgrund des beschriebenen Sachverhalts im vorliegenden Fall nicht vollumfänglich erfüllt.

Die Hochschule muss in den Studiengangsunterlagen und in der Außendarstellung transparent machen, dass Absolventinnen und Absolventen ohne eine Berufszulassung als Pflegefachperson der Zugang zu leitenden Tätigkeiten in stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie zur Versorgung chronisch Kranke gesetzlich nicht möglich sein wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Auflage 2 zum fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrpersonal für den Lernort Gaggenau (§ 12 Abs. 2 StAkkrVO LSA)

Der Akkreditierungsrat kann dem Akkreditierungsbericht keine lernortspezifische Begutachtung des Lehrpersonals entnehmen. Auf S. 30 wird vielmehr festgehalten, dass die vorliegenden Lehrkräfte keinem Standort zugeordnet seien, weil sie standortübergreifend eingesetzt würden.

Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Selbstevaluationsbericht der Hochschule(S. 17), dass das Curriculum neben den Lernorten Marburg und Essen zukünftig auch in Gaggenau angeboten werde. Die mit der Antragstellung vorgelegte Übersicht der zum Einsatz kommenden Lehrenden (Anlage "Lehrquote") dokumentiert hingegen explizit die Lernorte Marburg und Essen.

Da am zukünftigen Lernort Gaggenau das Curriculum vollständig angeboten werden soll, aber die Auskömmlichkeit des Lehrpersonals nicht sicher festgestellt werden kann, erkennt der Akkreditierungsrat einen auflagenrelevanten Mangel gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO LSA. Die Hochschule muss auch für den Lernort Gaggenau nachweisen, dass das Curriculum durch ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt wird.

Der Akkreditierungsrat erteilt in Abweichung zum Gutachtergremium eine Auflage.

Hinweis

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmsspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

